

Stellungnahme der EUZKADI-Gewerkschaft

zur widerrechtlichen Schließung des CONTINENTAL-Werkes in El Salto, Mexiko

1. **Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass bei der Schließung des Reifenwerkes der Compañía Hulera Euzkadi, S.A., in El Salto, Jalisco, Mexiko, am 16.12.2001 die in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Mexiko festgelegten Bestimmungen nicht beachtet wurden.**

In dem Verfassungsartikel 123, Absatz IV "Von der Arbeit und der sozialen Sicherung" heißt es eindeutig in den Teilen XXII (Das Recht auf eine gesicherte Anstellung) und XVII (Das Recht der Arbeiter und Arbeitgeber Stilllegungen und Streiks durchzuführen), dass ein Streik allein dann illegal ist, "wenn die Mehrheit der Streikenden gewalttätige Handlungen gegen Personen oder Eigentümer vornimmt oder im Falle eines Krieges".

In Teil XIX heißt es: "**Stilllegungen können ausschließlich dann rechtmäßig sein**, wenn die Überproduktion die Aussetzung der Arbeit notwendig macht, um die Preise im Rahmen der Wirtschaftlichkeit zu halten **und die Schlichtungsstelle (Junta de Conciliación y Arbitraje) vorher zugestimmt hat.**"

2. **Ebensowenig wurde das mexikanische Bundesarbeitsgesetz (Ley Federal de Trabajo) beachtet**, das folgende Bedingungen für eine Werksschließung vorschreibt:

"Artikel 433: Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ... richtet sich nach den Bestimmungen in den folgenden Artikel".

"Artikel 434: Beendigungsgründe für Arbeitsverhältnisse:

- I. *Höhere Gewalt oder ein zufälliger Umstand, der nicht vom Arbeitgeber zu verantworten ist, oder seine Unzurechnungsfähigkeit oder körperliche Behinderung oder sein Tod, der als notwendige, unmittelbare und direkte Folge die Beendigung der Arbeit hat.*
- II. *Die notorische und offenbare Unwirtschaftlichkeit des Betriebs.*
- III. *Die Erschöpfung der Ressource, die Gegenstand einer extraktiven Industrie ist.*
- IV. *Die Fälle des Artikel 38. (Es wird Bezug genommen auf die Dauer der individuellen Arbeitsverhältnisse im Fall der Minenarbeiter).*
- V. *Die rechtlich festgestellte Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit, wenn die zuständige Behörde oder die Gläubiger die endgültige Schließung des Unternehmens oder die endgültige Verringerung der Arbeit beschliessen.*

"Artikel 435. In den Fällen der Artikel, die in obigem Artikel genannt sind, sind folgende Normen zu beachten:

- I. *Im Fall der Absätze I und V, wird der **Schlichtungsstelle (Junta de conciliación y Arbitraje)** die Beendigung angekündigt, damit diese der Beendigung zustimmt oder sie ablehnt, bevor das in den Artikeln 728ff festgelegte Vorgehen beginnt.*

- II. *Im Fall des Absatzes III, muß der Arbeitgeber, vor der Beendigung, **die Genehmigung der Schlichtungsstelle (Junta de conciliación y Arbitraje) erhalten**, gemäß der Bestimmungen der Artikel 782 ff; und*
- III. *Im Fall des Absatzes II, muß der Arbeitgeber, vor der Beendigung, **die Genehmigung der Schlichtungsstelle (Junta de conciliación y Arbitraje) erhalten**, gemäß der Bestimmungen über kollektive Konflikte wirtschaftlicher Natur.*

Es ist offensichtlich, dass das mexikanische Bundesarbeitsgesetz vorschreibt, dass die Beendigung kollektiver Arbeitsverhältnisse oder Entlassungen **in jedem Fall** nur nach vorheriger Ankündigung und nach Erhalt der Genehmigung durch die Schlichtungsstelle legal sein können. Dies ist in diesem Fall **nie** geschehen, denn weder die CONTINENTAL AG noch ihre mexikanische Tochtergesellschaft Euzkadi haben diesen Weg eingehalten. Sie haben weder eine Genehmigung für die Schließung des Werkes in El Salto beantragt, noch haben sie eine solche erhalten. Damit ist die Schließung vom 16. Dezember 2001 eindeutig illegal.

Die Gewerkschaft fordert daher den Konzernvorstand auf, umgehend den Konflikt, der mit den mexikanischen Arbeitern besteht, auf folgende Art und Weise zu lösen:

1. Wie es das mexikanische Gesetz vorschreibt, wird das Werk unmittelbar wiedereröffnet, und die ausstehenden Gehälter werden seit dem Tag der Schließung bezahlt.
2. Die Möglichkeit einen Käufer zu finden wird überprüft, wie es Herr Manfred Wennemer, Vorstandsvorsitzender der Continental AG, in seinem Brief an Jesús Torres Nuño, Generalsekretär der Gewerkschaft von Euzkadi, am 28. März 2003 geschrieben hat: "Für den Fall, dass Sie oder die Organisation, die Sie vertreten, gemeinsam mit einer von Ihnen zu gründenden Gesellschaft das Werk übernehmen möchten, wären wir bereit, einen konkreten Vorschlag zu überprüfen, der von Ihnen hinsichtlich der Übernahme des Werkes und Ihrer Ideen bezüglich einer Zusammenarbeit mit Continental, unterbreitet würde". Die Überprüfung muß die Möglichkeit beinhalten, dass die Gewerkschaft mit Hilfe der mexikanischen Regierung, die Produktion im Werk übernimmt, wobei jederzeit die Arbeitsrechte der Arbeiter zu beachten sind.
3. Die im letzten Jahr unterbrochenen Verhandlungen werden wieder aufgenommen, um die Entschädigungen aller Arbeiter zu vereinbaren. Dabei muß das, was in der mexikanischen Gesetzgebung und dem Tarifvertrag festgeschrieben ist, berücksichtigt werden. Es muß eine einmalige Sonderzahlung, die mit der Gewerkschaft zu vereinbaren ist, geleistet werden, um die schwere soziale Belastung, die durch die Schließung verursacht wurde, abzumildern.